

Ferierendorfordnung für das Feriendorf Eichwald in Gossersweiler-Stein

Das Feriendorf ist eine Gemeinschaftseinrichtung, die der Ruhe und Erholung dient und somit ist es dringend erforderlich, daß sich alle Besucher, Benutzer und Eigentümer an die Ferierendorfordnung halten.

Vermieter-Information Eichwald 27

- **Häusliche Ruhe:**
 - Die Bewohner sind verpflichtet, störende Geräusche zu vermeiden bzw. auf ein unabdingbares Maß zu reduzieren. Die allgemeinen Ruhezeiten von 13 bis 15 Uhr und von 22 bis 7 Uhr sind unbedingt einzuhalten. Fernseh-, Radio- und Tonwiedergabegeräte sind stets auf Zimmerlautstärke zu betreiben, die Benutzung im Freien darf die übrigen Bewohner nicht stören. Im übrigen gilt die [Lärmschutzverordnung des Landes Rheinland-Pfalz](#).
 - Sind bei Hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten, belästigende Geräusche nicht zu vermeiden, so sind diese Verrichtungen **werktags** zwischen 8 - 13 Uhr und von 15 - 18 Uhr vorzunehmen, dazu zählt auch das Rasenmähen.

- **Sicherheit:**
 - ~~Zum Schutz der Bewohner und Urlaubsgäste sind die Schranken mit Einbruch der Dunkelheit von jedem Nutzer zu schließen. Wer die Schranken danach öffnet, hat sie sofort nach Benutzung wieder abzuschließen.~~
 - Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen bzw. auf den zugewiesenen Stellplätzen erlaubt. Sonstiges Abstellen von Fahrzeugen auf den Strassen, Wegen und Wiesen des Feriendorfes ist verboten.
 - Das Grillen ist ausschließlich in einem Feuerfesten Behältnis außerhalb des Hauses gestattet. Soweit es die Hauseigentümer gestatten, darf auf der Veranda in dem zur Verfügung gestellten Grill gegrillt werden.
 - Lagerfeuer sind verboten.
 - Das Lagern von leichtentzündlichen sowie Geruch verursachenden Stoffen ist untersagt. Das Feriendorf ist Wassereinzugsgebiet.
 - Bei Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an der Gas- und Wasserversorgung wenden Sie sich bitte an den Vermieter.

- **Nutzung der Strassen und Wege und des Gemeinschaftseigentums:**
 - Die im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teile des Feriendorfes darf jeder Bewohner insoweit benutzen, als dies der Zweckbestimmung entspricht und hierdurch der Gebrauch durch die übrigen Bewohner nicht ungebührlich beeinträchtigt wird.
 - Das unbefugte Benutzen von Einrichtungen durch nicht zu den Haushalten der Bewohner gehörenden Personen ist zu unterbinden.
 - Die Geschwindigkeit innerhalb des Feriendorfes ist auf max. 20km/h begrenzt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der [Straßenverkehrsordnung](#).
 - Ein Winterdienst ist nicht gewährleistet.

- **Anzeigepflichten:**

- Schäden und Mängel am Gemeinschaftseigentum und am Sondereigentum, letztere soweit ein Übergreifen auf andere Ferienhäuser oder das Gemeinschaftseigentum zu befürchten ist, sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Wasserrohrbruch. Mängel an Messeinrichtungen etc. Urlaubsgäste melden bitte derartige Mängel ihrem Vermieter oder dessen Hausmeisterservice.

- **Weitere Allgemeine Hinweise:**

- Jeder Bewohner hat von ihm verursachte oder zu verantwortende außergewöhnliche Verschmutzungen im gesamten Nutzungsbereich sofort zu beseitigen.
- Das Waschen von Fahrzeugen ist verboten. (Wassereinzugsbereich)
- Haus- und Küchenabfälle dürfen nicht in den Toiletten und Ausgussbecken entsorgt werden.
- Abfall, Kehricht, Küchenabfälle und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden. Sperriger Abfall, Kartons dürfen nur zerkleinert in die Müllgefäße geschüttet werden. Bitte achten Sie darauf, dass kein Abfall oder Unrat auf dem Standplatz der Müllgefäße verschüttet wird und vermeiden Sie "wilde Abfallentsorgung".
- Der Standplatz der Müllgefäße ist beim Verlassen abzuschließen.
- Hunde sind im Feriendorf anzuleinen. Verschmutzungen im Feriendorf durch Hundekot sind sofort zu entfernen.

Bei Fragen stehen Ihnen Ihre Vermieter gerne zur Verfügung